

Vorraussetzungen:

Gebäude mind. 5 Jahre alt, Hauptwohnsitz, Rechnungen für Arbeit und Material

Was wird gefördert?

Bei den angeführten förderbaren Maßnahmen Punkt 1-7 ist ein Renovierungspass (3 bis 4-stufiger Energieausweis/EA) notwendig. Maßnahmen Punkt 8-13 benötigen keinen EA.

förderbare Maßnahmen		max. förderbare Sanierungskosten, davon 15 %, 20 % od. 30 % Förderzuschuss
1.	Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der Gebäudehülle <ul style="list-style-type: none"> ■ Außenwände ■ oberste Geschoßdecke oder Dachschräge ■ Kellerdecke oder erdberührte Wände/erdberührte Böden und Decken über Außenluft 	175 € je m ² saniertem Bauteil
2.	Austausch der Fenster und/oder der Außentüren	600 € je m ² Fenster- oder Türenfläche
3.	Errichtung und Erneuerung des Wärmebereitstellungssystems mit dazugehörigem Speicher, wenn die neue Wärmebereitstellung erfolgt durch Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel, durch Nah- oder Fernwärme oder durch eine elektrisch betriebene Heizungswärmepumpe (nur gebäudezentrale Systeme förderbar, keine Fernwärmeanschlüsse in Wohnungen oder sonstige Etagenheizungen). Förderung nur möglich in Kombination mit Maßnahme(n) nach Pkt. 1. und 7. oder 2. (jew. mind. 20% der Bestandsfläche, siehe S. 10) Eine Förderung für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) ist mit 15 % der förderbaren Sanierungskosten begrenzt.	30.000 € (0 ≤ 30 kW) 1.000 € je zus. kW (>30 ≤ 50 kW) 360 € je zus. kW (> 50 kW)
4.	Erstmalige Errichtung eines Wärmeverteilsystems einschließlich der Heizkörper - nur in Kombination mit einer Maßnahme gemäß der Z 3	90 € je m ² Bruttogeschosfläche
5.	Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung einer thermischen Solaranlage Förderung nur möglich in Kombination mit Maßnahme(n) nach Pkt. 1. und 7. oder 2. (jew. mind. 20% der Bestandsfläche, siehe S. 10)	1.000 € je m ² Apertur Fläche (0 ≤ 10 m ²) 800€ je zus. m ² Aperturfläche (> 10 m ²)
6.	Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung einer Photovoltaik-Solaranlage samt Errichtung oder Erweiterung eines Speichers. Die PV-Anlage ist mit oder ohne Speicher förderfähig. Der Speicher alleine ist nicht förderfähig. Eine Förderung wird bis max. 20 kWp je förderbarer Wohnung/Einheit gewährt. Förderung nur möglich in Kombination mit Maßnahme(n) nach Pkt. 1. und 7. oder 2. (jew. mind. 20% der Bestandsfläche, siehe S. 10)	3.000 € je kWp (0 ≤ 5kWp) 2.000 € je zus. kWp (> 5kWp) Bei Nichterreichen eines Mindestertrags von 800 kWh je kWp pro Jahr ist der Fördersatz im Verhältnis der Unterschreitung zu kürzen.
7.	Dachsanierung inkl. Wärmedämmung sofern nicht nach Z1 gefördert	300 € je m ² saniertem Bauteil

Der Zuschuss besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen. Die möglichen Grundbeträge sind 15%, 20% oder 30%.

Grundbetrag	Voraussetzungen
15 %	Energieausweis wird nach Umsetzung der Maßnahmen hochgeladen, beim Tausch der Heizung (Punkt 3)
20 %	Planungsenergieausweis ist vor Umsetzung der Maßnahmen in ZEUS hochgeladen und mit positiver Prüfsignatur versehen
30 %	Planungsenergieausweis ist vor Umsetzung der Maßnahmen in ZEUS hochgeladen und mit positiver Prüfsignatur versehen, Fertigstellung entspricht energieeffizienten Bestandsbau . Das bedeutet der Lekt-Wert ist höchstens 26 und der Pi-Wert ist höchstens 68 (Kennwerte aus dem Energieausweis)

Zuschläge: Für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl sowie für Denkmalschutz bei Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes erhöht sich der Prozentsatz um 0,5 % je Punkt nach dem Zuschlagspunktesystem.

Antragstellung bis spätestens 18 Monate nach der letzten Schlussrechnung. Sanierungsmaßnahmen in Etappen möglich jedoch als zusammenhängendes Projekt erkennbar.

Förderbare Maßnahmen / kein Energieausweis notwendig:

förderbare Maßnahmen		max. förderbare Sanierungskosten, davon 15 %, 20 % od. 30 % Förderzuschuss
8.	Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung	17.500 € je Wohnung
9.	Nachträgliche Errichtung eines Personenaufzuges in Wohnhäusern mit drei oberirdischen Geschossen zuzüglich je weiterem erschlossenen Keller- oder Wohngeschoß	75.000 € je Aufzugsanlage 10.000 € je zusätzlichem Geschöß
10.	Umbau eines Personenaufzuges in Wohnhäusern mit drei oberirdischen Geschossen zuzüglich je weiterem erschlossenen Keller- oder Wohngeschoß	30.000 € je Aufzugsanlage 3.000 € je zusätzlichem Geschöß
11.	Sanierung der Elektroinstallationen	5.000 € je Wohnung
12.	Nachträgliche Errichtung von Balkonen in Wohnhäusern mit zumindest drei selbständigen Wohnungen	5.000 € je Balkon
13.	Nachträgliche Errichtung einer E-Ladeinfrastruktur für E-PKW (CAT-7 Steuerleitung und Steuergerät)	2.500 € für einen PKW-Abstellplatz (Anschlussmöglichkeit)

www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/sanierungsfoerderung.aspx

Hinweis: Für die Korrektheit dieser Zusammenstellung wird keine Haftung übernommen. Es gelten die jeweils aktuellen Förderbestimmungen.

Stand 02.04.2024